

18 Sozialleistungen

18.0 Vorbemerkung

In diesem Abschnitt werden zur Vermittlung eines Gesamtüberblicks zunächst die Sozialleistungen der staatlichen Einrichtungen, der öffentlichen Körperschaften und der Arbeitgeber in der Abgrenzung des **Sozialbudgets** der Bundesregierung nach Institutionen, Leistungs- und Finanzierungsarten dargestellt (Tabelle 18.1). In den folgenden Tabellen 18.2 bis 18.15 werden aus verschiedenen Erhebungen und Geschäftstatistiken zusätzlich Angaben über einzelne **Sozialleistungen** in tieferer Detaillierung gebracht. Weil die Zahlen des Sozialbudgets z.T. definitorisch anders abgegrenzt bzw. bereinigt sind, besteht keine volle Vergleichbarkeit mit den Angaben aus den Statistiken der Sozialleistungen (insbesondere mit den Rechnungsabschlüssen der in Tabelle 18.2 bis 18.15 aufgeführten Sozialleistungsträger) bzw. mit den Ergebnissen der Finanzstatistik im Abschnitt 19 des Statistischen Jahrbuchs. Im folgenden werden – ausgehend von dem Gliederungssystem des Sozialbudgets – Erläuterungen zur Abgrenzung der einzelnen Sozialleistungen bzw. Institutionen des Sozialbudgets gegeben.

Gesetzliche Rentenversicherungen: Pflichtversichert in der **Rentenversicherung der Arbeiter** sind die als Arbeiter beschäftigten Personen (einschl. Auszubildende) sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – die selbständigen Handwerker. Ferner sind in die Versicherungspflicht Personen einbezogen, die durch Beschäftigung in einer Einrichtung der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen bzw. in Einrichtungen für Behinderte an einer berufsfördernden Maßnahme teilnehmen. Der Beitragspflicht in der **Rentenversicherung der Angestellten** unterliegen alle Angestellten (einschl. Auszubildende in kaufmännischen und technischen Ausbildungsberufen) und andere Personengruppen, insbesondere die Angehörigen bestimmter freier Berufe. Der **knappschaftlichen Rentenversicherung** gehören alle im Bergbau Beschäftigten an.

Darüber hinaus haben seit 1972 alle Selbständigen das Recht, innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit einen Antrag auf Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung zu stellen.

Beiträge für Pflichtversicherte werden je zur Hälfte von diesen selbst und von den Arbeitgebern aufgebracht; eine Sonderregelung besteht bei der knappschaftlichen Rentenversicherung. Freiwillige Versicherung und Höherversicherung sind möglich.

Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherungen dienen vor allem der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit des Versicherten. Sie umfassen u. a. Altersruhegeld, Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (in der knappschaftlichen Rentenversicherung auch Bergmannsrente nach Vollendung des 50. Lebensjahres bzw. bei vermindertem bergmännischer Berufsfähigkeit und Knappschaftsausgleichsleistung), Hinterbliebenenrenten sowie medizinische, berufsfördernde und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation.

Gesetzliche Krankenversicherung: Pflichtmitglieder sind Arbeiter ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Verdienstes, Angestellte, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 75% der für die Rentenversicherung der Arbeiter geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt, Rentner sowie Auszubildende, Studenten und Arbeitslose. Außerdem gehören zum Kreis der Versicherungspflichtigen auch solche Personen, die in Einrichtungen für Behinderte beschäftigt sind oder dort an einer berufsfördernden Maßnahme teilnehmen, Personen, die wegen berufsfördernder Maßnahmen Übergangsgeld beziehen sowie Jugendliche, die durch die Beschäftigung in einer Einrichtung der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen. Ferner sind die landwirtschaftlichen Unternehmer und ihre mitarbeitenden Familienangehörigen sowie einige kleinere Gruppen von Selbständigen pflichtversichert.

Die Beiträge für die Pflichtversicherten werden jeweils zur Hälfte von ihnen und von ihren Arbeitgebern getragen. Für Rentner werden sie durch die Rentenversicherungsträger aufgebracht. Freiwillige Versicherung und Weiterversicherung sind möglich.

Die gesetzliche Krankenversicherung erbringt Leistungen für die Versicherten selbst und als Familienhilfe für unterhaltsberechtigzte Angehörige. Die umfassende Krankenhilfe wird überwiegend als Sachleistung gewährt; in Form von Geldleistungen werden Krankengeld und Mutterschaftsgeld – als Ersatz für Verdienstaussfall für die Zeit von sechs Wochen vor bis acht bzw. zwölf Wochen nach der Entbindung –, sonstige Hilfen und Sterbegeld erbracht. Außerdem gehören Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und zu ihrer Verhütung (Kuren) zum Leistungskatalog.

Gesetzliche Unfallversicherung: Nach der Reichsversicherungsordnung sind alle in einem Arbeits-, Dienst- oder Auszubildungsverhältnis Beschäftigten (mit Ausnahme der Beamten), ein Teil der Selbständigen (z. B. Landwirte) sowie seit 1971 auch Kinder in Kindergärten, Schüler und Studenten in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Unternehmer können freiwillig der Versicherung beitreten. Für die Beschäftigten werden die Beiträge von den Arbeitgebern aufgebracht.

Der Versicherungsschutz umfaßt Leistungen aufgrund von Arbeits- und Wegeunfällen. Als Arbeitsunfall gilt auch eine Berufskrankheit. Kinder in Kindergärten, Schüler und Studenten werden wie die übrigen Versicherten behandelt. Zu den Leistungen der Unfallversicherung gehören insbesondere Heilbehandlung (medizinische Leistungen zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit), Berufshilfe (berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation), Zahlung von Übergangsgeld während der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen sowie Entschädigung des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen durch Geldleistungen (Verletzten- und Hinterbliebenenrenten, Sterbegeld). Außerdem werden von den Versicherungsträgern Maßnahmen zur Unfallverhütung durchgeführt und gefördert.

Arbeitsförderung: Die Aufgaben nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) werden von der Bundesanstalt für Arbeit wahrgenommen. Sie umfassen u. a. Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, Förderung der beruflichen Bildung, Gewährung von berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation, Maßnahmen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, Leistungen bei Arbeitslosigkeit (Zahlung von Arbeitslosengeld und -hilfe) sowie bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (Konkursausfallgeld).

Beitragspflichtig sind alle als Arbeiter oder Angestellte gegen Entgelt Beschäftigten oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigten Personen, außerdem jugendliche Behinderte, die in Einrichtungen für Behinderte an einer berufsfördernden Maßnahme teilnehmen und Jugendliche, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, Personen, die wegen einer berufsfördernden Rehabilitationsmaßnahme Übergangsgeld beziehen, Wehr- und Zivildienstleistende sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch Strafgefangene. Der Beitragsatz ist in gleichen Teilen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu entrichten.

Kindergeld: Seit 1. 1. 1975 wird unter Wegfall von Einkommensgrenzen ein einheitliches, nach der Kinderzahl gestaffeltes Kindergeld vom ersten Kind an gewährt. Es beträgt monatlich für das erste Kind 50 DM. Für das zweite Kind wurde das Kindergeld ab 1. 1. 1978 von 70 DM auf 80 DM und für das dritte und jedes weitere Kind von 120 DM auf 150 DM erhöht. Seit 1. 1. 1979 erhalten die Berechtigten für das dritte und jedes weitere Kind je 200 DM monatlich, ab 1. 7. 1979 für das zweite Kind 100 DM.

Altershilfe für Landwirte: Die Altershilfe für Landwirte soll den landwirtschaftlichen Unternehmern, ihren Familienangehörigen und Hinterbliebenen eine Grundversicherung im Alter und bei vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit gewährleisten. Zu diesem Zweck werden von den landwirtschaftlichen Alterskassen als Träger der landwirtschaftlichen Altershilfe insbesondere Altersgeld und vorzeitiges Altersgeld, Landabgaberente, Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie Waisengeld gewährt. Zu den Leistungen gehören ferner Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit des betroffenen Personenkreises, insbesondere Maßnahmen der stationären Heilbehandlung.

Beitragspflichtig zur Altershilfe ist jeder landwirtschaftliche Unternehmer; Befreiung ist möglich, z. B. bei Ansprüchen gegenüber den Rentenversicherungen.

Versorgungswerke: Basierend auf der berufsständischen Selbstverwaltung in öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Zwangsmitgliedschaft (Kammerversaffung) wurden aufgrund von Landesgesetzen für bestimmte freie Berufe Versicherungs- und Versorgungswerke zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung errichtet. Einbezogen sind insbesondere Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Rechtsanwälte und Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Architekten.

Pensionen im öffentlichen Dienst: Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder, die von Gebietskörperschaften, ihren Wirtschaftsunternehmen und von sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften aufgrund von beamtenrechtlichen Vorschriften gezahlt werden.